



Beiräte bei Justizvollzugsanstalten.



Roswitha Müller-Piepenkötter
Justizministerin des Landes
Nordrhein-Westfalen

Seit mehr als drei Jahrzehnten leisten Anstaltsbeiräte in Nordrhein-Westfalen Gemeinwesenarbeit; sie sind Bindeglied zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit. Sie fördern die Transparenz der Vollzugsarbeit in den Anstalten und helfen dadurch mit, in der Bevölkerung bestehende Vorurteile abzubauen. Vielfach unterstützen sie die Anstaltsleitungen, indem sie Kontakte zu örtlichen Behörden und Verbänden pflegen und intensivieren.

Für dieses oft langjährig wahrgenommene ehrenamtliche Engagement bin ich sehr dankbar. Ich freue mich darüber, dass immer wieder Bürgerinnen und Bürger trotz ihrer Einbindung in andere gesellschaftlich verantwortungsvolle Positionen diesem Ehrenamt nachgehen.

Neuen Beiratsmitgliedern einen Überblick über den Facettenreichtum des Justizvollzuges zu geben und gleichzeitig erste Fragen zur Beiratstätigkeit zu beantworten, ist Ziel der vorliegenden Broschüre. Eine Zusammenstellung der für die Beiratstätigkeit maßgebenden Bestimmungen sowie verschiedene Strafvollzugsstatistiken ergänzen diese Schrift.

Allen Interessierten stehen darüber hinaus im Internetauftritt der Justiz unter www.justiz.nrw.de in der Rubrik „Bürgerservice“ eine Reihe weiterführender Informationen zum Justizvollzug zur Verfügung, die regelmäßig aktualisiert werden.

A handwritten signature in black ink that reads "Roswitha Müller-Piepenkötter". The script is cursive and elegant.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
Einführung	3
Geschichtliches	4
Aufgaben der Beiräte	5
Grundlageninformationen über den Justizvollzug in NRW	7
■ Struktur.....	7
■ Organisation.....	8
■ Aufgaben	8
■ Resozialisierung	9
■ Schutz der Allgemeinheit.....	9
■ Maßnahmen des Justizvollzugs.....	10
Anhang	
■ Gesetzliche Grundlagen.....	11
■ AV des Justizministeriums.....	12
■ Rechtsprechung	15
■ Statistiken	
– Erwachsene weibliche und männliche Strafgefangene nach Delikten	17
– Belegungsentwicklung nach Staatsangehörigkeit.....	18
– Belegungsentwicklung nach Geschlecht.....	19
– Haftplatzkapazität	20

Einführung

Der moderne Strafvollzug, dem es darum geht, straffällig gewordene Menschen wieder in die soziale Gemeinschaft zu integrieren, braucht die kritische und konstruktive Mitwirkung von Außenstehenden, er braucht auch Impulse und Hilfe von außerhalb des Vollzuges Beschäftigten. In unserem Staat, in dem der Schutz der Grundrechte auch und gerade in staatlichen Institutionen ein hohes Rechtsgut ist, sollte der Justizvollzug daher ein gesellschaftlicher Bereich sein, der auch von der Öffentlichkeit mitgestaltet und mitverantwortet wird.

In den 37 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 258 Beiratsmitglieder tätig. Die Mitgliederzahl eines Anstaltsbeirats hängt von der Größe der jeweiligen Anstalt ab und variiert zurzeit zwischen 5 – 11 Mitgliedern. Auf Bitte der Anstaltsleitung benennt der Rat der Stadt bzw. der Kreistag geeignete Personen für die Mitarbeit im Anstaltsbeirat. Die Vorschläge werden beim Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes NRW eingereicht, der die Mitglieder des Beirates ernannt. Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie entspricht der Wahlperiode des Landtags.

Der Anstaltsbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Seine Aufgaben sind in den §§ 162 – 165 StVollzG und in einer AV des Justizministeriums geregelt¹.

¹ Die gesetzlichen Regelungen und eine Allgemeinverfügung des Justizministeriums, in der auch Hinweise zu Ihren Aufgaben aufgenommen sind, finden Sie im Anhang.

Geschichtliches

19. Jahrh. In England bilden sich erste Gefängnisbeiräte. Sie setzen sich aus Mitgliedern der Grafschaftsgerichte und geeigneten Bürgern zusammen. Sie stellen eine unabhängige und nicht zur Strafvollzugsbehörde gehörende Organisation dar. Ihre Aufgaben:
- Prüfung von Beschwerden der Gefangenen
 - Zuständigkeit für die Verhängung von schweren Hausstrafen
 - Mitwirkung bei der Gestaltung und Fortentwicklung des Strafvollzugs.
- 1890 Die ersten Gefängnisbeiräte werden im Großherzogtum Baden gegründet.
- 1919 Preußen richtet Gefängnisbeiräte ein.
Sie dürfen die Strafgefangenen in den Hafträumen aufsuchen, mit ihnen sprechen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie sind berechtigt, ihnen auffallende Mängel bei dem Strafanstaltsvorsteher oder bei den Aufsichtsbehörden zur Sprache zu bringen. Die Rahmenbedingungen werden in einer Allgemeinverfügung festgelegt.
- 1922 Sachsen ruft Beiräte ins Leben.
- 1923 Die in Preußen geltende Regelung für Gefängnisbeiräte wird im Wesentlichen in die „reichseinheitlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ übernommen. Sie sehen ausdrücklich vor, dass nach Anordnung der Landesregierung oder der obersten Aufsichtsbehörde Beiräte aus Vertrauenspersonen außerhalb der Beamten-schaft bestellt werden.
Entsprechend diesen Grundsätzen werden in den Folgejahren in den meisten deut-schen Ländern Gefängnisbeiräte gebildet.
- 1933 Zu Beginn der 30er Jahre schrauben die Nationalsozialisten die Einrichtung der Beiräte wieder zurück. Bereits in der Dienst- und Vollzugsordnung der preußischen Justizverwaltung vom 1. August 1933 sind die Vorschriften über die Einrichtung von Beiräten nicht mehr enthalten.
- 1948/1949 Bayern und Hamburg führen wieder Beiräte ein.
- 1967/1968 In der JVA Siegburg entsteht ein Gefängnisbeirat nach preußischem Vorbild. Es fol-gen die Anstalten Münster und Aachen.

NRW beschließt, Beiräte bei allen selbständigen Justizvollzugsanstalten einzurichten. 1969
Näheres wird in der Allgemeinverfügung des Justizministers (AV) vom 22.07.1969 geregelt.

Justizminister Dr. Dr. Neuberger eröffnet die erste Landeskonferenz der Beiräte. 1970

Das Strafvollzugsgesetz tritt in Kraft. 1977

Nach den §§ 162 ff. StVollzG sind alle Bundesländer nunmehr gesetzlich verpflichtet, bei den Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden. Die Übergangsregelung, wonach diese gesetzliche Bestimmung bis zum 31.12.1979 lediglich als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet war, hat für NRW keine praktische Relevanz: Bereits Ende des Jahres 1970 bestanden bei allen selbständigen Anstalten des Landes NRW Beiräte.

Das Landesjustizvollzugsamt NRW siedelt die Zuständigkeit für die Beiratstätigkeit im Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an. Damit wird die wichtige Aufgabe der Anstaltsbeiräte als Bindeglied zwischen Vollzug und Öffentlichkeit auch in der Zuständigkeit sichtbar. 2002

Aufgaben der Beiräte

Nach § 163 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wirken die Beiräte bei der Gestaltung des Vollzuges und der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung². Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit der Beiratsmitglieder ist damit weit gesteckt. Er gibt eine große Bandbreite an Wirkungsmöglichkeiten. Den Beiräten gehören Personen an, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzuges haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten.

Die wichtigste Voraussetzung für ihre künftige Arbeit bringen die Beiratsmitglieder ohnehin selbst mit: Als außenstehende Berater und mit Kontrollfunktion Mitwirkende können sie vor dem Hintergrund der eigenen Lebens- und Berufserfahrung frei von Betriebsblindheit für so manche im Justizvollzug anstehende Fragestellungen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

² Die gesetzlichen Regelungen und eine Allgemeinverfügung des Justizministeriums, in der auch Hinweise zu Ihren Aufgaben aufgenommen sind, finden Sie im Anhang.

Wie sieht der Tätigkeitsbereich eines Beiratsmitglieds aus?

Der Beirat sollte möglichst einmal monatlich in der Anstalt zusammentreten. Die Anstaltsleitung wird die/den Vorsitzende(n) regelmäßig über aktuelle vollzugliche Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Bei besonderen Vorkommnissen bzw. Ereignissen von besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit erfolgt die Unterrichtung auch telefonisch. Der Beirat bleibt auch zwischen den einzelnen Sitzungen in Kontakt mit der Anstalt und spricht mit den Gefangenen und den Bediensteten. Ein langjähriger Beiratsvorsitzender äußerte hierzu: „Ich verstehe meine Aufgabe so, dass ich meine Kontakte und Einflussmöglichkeiten sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten nutze.“

Im Folgenden sind einige Aspekte der Beiratsarbeit aufgeführt, die in den letzten Jahren diskutiert worden sind.

Der Beirat

- hört Gefangenen und Bediensteten zu und informiert sich regelmäßig durch Gespräche mit dem Anstaltsleiter, dem Personalrat, den Fachdiensten, der Drogenberatung und anderen in der Anstalt Tätigen.
- wirbt für die Ziele des Justizvollzuges in der Öffentlichkeit (Vorträge in Kirchenkreisen, Schulen, Verbänden etc.) und fördert aufgrund bestehender beruflicher und gesellschaftlicher Kontakte das Verständnis der Öffentlichkeit für die Situation Inhaftierter.
- erzielt aufgrund entsprechender Kontakte oftmals gute Erfolge bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumbeschaffung sowie der nachgehenden Betreuung ehemaliger Gefangener.
- wirkt bei dem Bemühen um ein möglichst vielfältiges und sinnvolles Freizeitangebot für Gefangene mit.
- kümmert sich auch um das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzuges.
- hat die Rolle eines Friedensstifters/Mittlers. Ihm kommt eine Vermittlungsfunktion zwischen Anstalt, Gefangenen und Außenwelt zu.
- lässt parteipolitische Erwägungen in den Hintergrund treten. Für die Ziele des Vollzuges wird parteiübergreifend gearbeitet.
- hat keinen Schöffenstatus. Die Treffen finden erforderlichenfalls in der Freizeit statt.
- begleitet die Vollzugsarbeit in den Anstalten aus einer konstruktiv kritischen Distanz heraus und wirkt so dem Misstrauen vieler Bürgerinnen und Bürger dem Vollzug gegenüber entgegen.

Einmal jährlich findet im Landesjustizvollzugsamt NRW eine gemeinsame Besprechung mit allen Beiratsvorsitzenden statt. Hier werden Fragen von übergeordnetem Interesse behandelt und Erfahrungen ausgetauscht.

Grundlageninformationen über den Justizvollzug in NRW

Struktur des Justizvollzugs

Im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sitzen zurzeit rd. 18.000 Gefangene ein. Die Gefangenen sind in 37 selbständigen Justizvollzugsanstalten mit 12 angeschlossenen Zweiganstalten und weiteren 23 Außenstellen bzw. Hafthäusern untergebracht, die über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt ca. 18.500 Haftplätzen verfügen. Von diesen entfallen ca. 17.500 Plätze auf den Männervollzug und knapp 1000 Plätze auf den Frauenvollzug. Im offenen Vollzug stehen davon ca. 4.000 Plätze (rund 23 %) zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es 5 Jugendarrestanstalten mit insgesamt 180 Plätzen. Die erwachsenen Strafgefangenen bilden mit etwa 2/3 der Gesamtbelegung den größten Belegungsanteil im Justizvollzug.

Rund 20 % der Gefangenen befinden sich in Untersuchungshaft, 8 % der Gefangenen im Jugendstrafvollzug. Etwa 5 % aller Inhaftierten sind Frauen. Rund 100 männliche Inhaftierte befinden sich in besonderen Abteilungen der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten in Sicherungsverwahrung.

Auskunft über die Struktur der Justizvollzugsanstalten, ihre Aufgabenstellungen und die Zuständigkeit der Anstalten für die jeweiligen Maßnahmen gibt der **Vollstreckungsplan**³ für das Land Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist eine große Anzahl von Justizvollzugsanstalten bereits mit eigenen Auftritten im Internet präsent. Die Auftritte der Justizvollzugsanstalten können auf der Seite **Adressen und Links** bzw. über eine entsprechende **Übersichtskarte** im Justizportal unter www.justiz.nrw.de aufgerufen werden.

Grundlageninformationen sind dem **Vollzugskonzept NRW** bzw. der **Konzeption für den Jugendvollzug des Landes NRW** zu entnehmen, die ebenfalls über das Internet einsehbar sind.

Statistische Informationen über die Belegungsentwicklung, Haftplatzkapazität und die Deliktstruktur bei den weiblichen und männlichen Strafgefangenen des Landes NRW finden Sie im Anhang.

³ Soweit im Folgenden Worte im Fettdruck sind, erhalten Sie unter www.justiz.nrw.de in der Rubrik Bürgerservice weiterführende Informationen. Bitte rufen Sie dort in der Themensammlung die Seite **Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen** auf und klicken dort die für Sie interessanten Begriffe an.

Organisation des Justizvollzugs

Der Justizvollzug bildet neben Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit die dritte Säule im Gesamtsystem der Strafrechtspflege. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Aufbau der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen ist auch der Justizvollzug dreistufig gegliedert.

Die oberste Dienst- und Fachaufsicht über die Justizvollzugseinrichtungen und die strategischen Grundsatzentscheidungen obliegen dem Justizministerium.

Als Mittelbehörde des Justizvollzugs für das Land NRW ist mit Wirkung vom 01.08.2002 in Wuppertal das Landesjustizvollzugsamt NRW errichtet worden. Neben der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden und Einrichtungen des Justizvollzuges unterstützt das Landesjustizvollzugsamt die Arbeit in den Justizvollzugseinrichtungen durch ein größtmögliches beratungsorientiertes Angebot. Das Justizministerium wird bei seinen Aufgaben, vollzugliche Zielsetzungen zu entwickeln und die justizpolitische Verantwortung zu tragen, durch Bündelung, Aufbereitung und kommentierte Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen unterstützt. Das Landesjustizvollzugsamt NRW entwirft Konzepte und bearbeitet Grundsatzangelegenheiten unter größtmöglicher Beteiligung der Praxis.

Aufgaben des Justizvollzugs

Der gesetzliche Auftrag und das geläufig mit „Resozialisierung“ beschriebene Vollzugsziel des Strafvollzugs als Hauptaufgabe des Justizvollzugs ergeben sich aus § 2 des Strafvollzugsgesetzes: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Der Gesetzgeber hat im Jugendgerichtsgesetz (JGG) für den Jugendstrafvollzug eine eigenständige Vollzugsform geschaffen, für die – in deutlicher Abgrenzung zum Erwachsenenvollzug – im § 91 JGG als Vollzugsziel der „Erziehungsauftrag“ festgelegt worden ist. Diesem Differenzierungsgebot folgend ist in NRW für den Jugendvollzug eine eigenständige Konzeption entwickelt worden.

Hinzu tritt als weitere wesentliche Zielvorgabe der sich aus der StPO und der UVollzO ergebende Sicherungsauftrag im Bereich der Untersuchungshaft.

Resozialisierung

Resozialisierungsvollzug bedeutet, auf eine Verhaltensänderung der Inhaftierten zu gesetzeskonformen Verhalten hinzuwirken. Hierdurch soll und kann im Zusammenwirken mit weiteren die Lebensumstände der Entlassenen bestimmenden Einflussfaktoren einer Sicherheitsgefährdung der Allgemeinheit nach der Entlassung begegnet werden. Das Vollzugsziel lässt sich nur erreichen, wenn den Gefangenen ein Erprobungsfeld für soziales Handeln geboten wird. Sie sollen befähigt werden, die (rechtlichen) Regeln zu akzeptieren, die dem Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft dienen.

Der offene Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen sind zur Erreichung des Vollzugszieles besonders geeignet. So viel Entzug von Freiheit wie nötig, so viel Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse wie möglich, ist die grundsätzliche Handlungsmaxime. Stets jedoch ist der sicheren Unterbringung und einer Vollzugsgestaltung der Gefangenen zum Schutz der Allgemeinheit in angemessener und besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Schutz der Allgemeinheit

Zu den Aufgaben des Justizvollzugs gehört es gemäß § 2 StVollzG auch, Sicherheit zu gewährleisten und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Das Sicherheitskonzept des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs ist dynamisch und basiert auf der Verzahnung der drei Elemente der Sicherheit: der sozialen, instrumentellen und der administrativen Sicherheit.

Die **soziale Sicherheit** umfasst alle Formen der Kommunikation und Kooperation sowohl zwischen den Bediensteten als auch zwischen den Bediensteten und den Gefangenen. Das frühzeitige Erkennen von Konflikten und besonderen Problemlagen trägt neben der zielgerichteten Betreuung und Behandlung der Gefangenen wesentlich zu einer sicheren Vollzugsgestaltung bei.

Die **instrumentelle Sicherheit** umfasst alle baulich-technischen Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Mauern, Gitter, Zäune, Beobachtungskanzeln sowie moderne elektronische Sicherungs- und Überwachungsanlagen. Sie muss das Personal von entbehrlichen Routinen entlasten sowie übersichtlich und leicht handhabbar sein.

Die **administrative Sicherheit** umfasst das gesamte sicherheitsrelevante Regelwerk, angefangen bei den gesetzlichen Grundlagen bis hin zu einzelnen Verfügungen, welche die Aufgabenwahrnehmung und die Ablauforganisation steuern. Es muss übersichtlich, handlungsbezogen, schlüssig und auf das notwendige Maß reduziert sein.

Der Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen leistet damit einen beachtlichen **Beitrag zur inneren Sicherheit** unseres Landes.

Maßnahmen des Justizvollzugs

Das Strafvollzugsgesetz verpflichtet alle im Vollzug Tätigen, zur **Behandlung** der Gefangenen. Alle Behandlungsbemühungen sind auf die Verbesserung der Reintegrationschancen der Gefangenen in die Gesellschaft ausgerichtet. Hierauf bezogene Behandlungsmaßnahmen sind diagnosegestützte, indikationsbezogene, methodisch fundierte Interventionen, die darauf abzielen, den Gefangenen zu befähigen, „zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Die Pflichtaufgabe „Behandlung“ kann der Justizvollzug nur dann sachgerecht erfüllen, wenn die Grundversorgung der Gefangenen sichergestellt ist. Versorgungs- und Betreuungsleistungen sind auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse gerichtete Maßnahmen, welche die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Gefangenen erhalten und ihre Motivation für eine aktive Mitwirkung fördern sollen. Die Versorgungs- und Betreuungsleistungen sind daher die elementaren Bestandteile eines humanen Justizvollzugs. Sie bilden die Basis für eine wirksame Behandlung der Gefangenen.

Darüber hinaus muss eine methodisch gesicherte Behandlung die Aufarbeitung vorhandener Defizite (z. B. familiärer, schulischer, beruflicher) der Gefangenen sicherstellen. Besondere Behandlungsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- die Sicherung und Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten (Arbeit, Aus- und Fortbildung),
- eine intensive Beratung und Betreuung Suchtmittelabhängiger mit dem Ziel einer frühzeitigen Vermittlung in externen Therapieeinrichtungen,
- behandlungsintensive Vollzugsformen mit psychotherapeutischem Schwerpunkt (Sozialtherapie),
- Freizeitangebote, Sport.

Diese Beispiele repräsentieren nur einen kleinen Teil der von den Justizvollzugsanstalten eingesetzten Möglichkeiten zur Resozialisierung der Gefangenen. Dem Internet-Auftritt vieler Anstalten können weitere Informationen über dort gängige Behandlungsmaßnahmen entnommen werden. Über verschiedene und regelmäßig aktualisierte Aspekte des Justizvollzugs gibt der **Bürgerservice** im Internet unter www.justiz.nrw.de in den Rubriken „häufig gestellte Fragen“ und „Themen“ Auskunft.

Weitere Informationen enthält auch die Broschüre „Justizvollzug in NRW“.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

§ 162 StVollzG (Bildung der Beiräte)

- (1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 163 StVollzG (Aufgaben der Beiräte)

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 164 StVollzG (Befugnisse)

- (1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 165 StVollzG (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

**AV des Justizministeriums vom 24. August 1998 (4439 - IV A. 3) -
JMBl. NW S. 262 – in der Fassung vom 02. Juni 2005**

Ergänzend zu §§ 162 bis 165 StVollzG ordne ich aufgrund von § 162 Abs. 3 StVollzG folgendes an:

- 1 Beiräte sind auch bei den Jugendstrafanstalten zu bilden.
- 2 Dem Beirat gehören mindestens vier und je nach der Größe der Anstalt bis zu acht Mitglieder an.
Für jede Zweiganstalt können bis zu zwei weitere Mitglieder bestellt werden. Dem Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne können dreizehn Mitglieder angehören.

2.1 Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

2.2 Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

3 Der Anstaltsleiter bittet den Rat der Stadt oder, falls die Anstalt in einer kreisangehörigen Stadt liegt, den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen. Die Vorschläge des Rates der Stadt oder des Kreistags und ggf. zusätzliche eigene Vorschläge reicht der Anstaltsleiter dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen ein.

3.1 Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen ernennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.2 Die Amtsdauer des Beirats entspricht der Wahlperiode des Landtags; sie beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die jeweils alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet.

3.3 Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden; eine Ernennung auf Vorschlag des Anstaltsleiters darf jedoch nur einmal wiederholt werden. Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Vollendet ein Mitglied des Beirates das 70. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

3.4 Der Anstaltsleiter händigt den Mitgliedern des Beirats einen Ausweis aus.

4 Der Beirat sollte tunlichst einmal im Monat zusammentreten. Er wird von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch von dem Anstaltsleiter einberufen.

4.1 Auf Wunsch des Beirats oder seines Vorsitzenden werden zu der Beiratssitzung oder Anstaltsbesichtigung von ihm benannte Anstaltsbedienstete hinzugezogen.

4.2 Der Beirat übt seine in § 164 StVollzG genannten Befugnisse regelmäßig gemeinsam aus. Er ist berechtigt, die Befugnisse im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf ein oder mehrere Mitglieder zu übertragen; auch ohne eine solche Übertragung ist jedes Mitglied allein zur Wahrnehmung der Befugnisse berechtigt. Die Mitglieder des Beirats unterrichten sich gegenseitig über die ihnen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse zugewandten Informationen, insbesondere über den Inhalt von Aussprachen und des Schriftwechsels gemäß § 164 Abs. 2 StVollzG.

Der Beirat beschließt Maßnahmen, die er in Erfüllung seiner in § 163 StVollzG genannten Aufgaben für erforderlich hält, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

5 Die Aussprache des Beirats mit Gefangenen wird nicht überwacht. Zu Gesprächen mit Untersuchungsgefangenen, die nicht ausschließlich Vollzugsangelegenheiten, also z.B. die Unterbringung, die Verpflegung, die Arbeit oder ärztliche Versorgung betreffen, ist jedoch die Genehmigung des Richters oder des Staatsanwalts (Nr. 3 UVollzO) erforderlich.

Schreiben von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten an den Beirat werden nicht überwacht.

6 Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Gefangenen bekanntzugeben. Die Gefangenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

7 Der Anstaltsleiter hat den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm auf sein Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und an Sitzungen und Anstaltsbesichtigungen teilzunehmen.

7.1 Aus den Personalakten eines Gefangenen dürfen mit dessen Zustimmung Mitteilungen gemacht werden, soweit sie nicht Einzelheiten aus anhängigen Strafverfahren betreffen.

7.2 Der Anstaltsleiter unterrichtet den Vorsitzenden des Beirats unverzüglich über jeden Sterbefall eines Gefangenen, über jeden Ausbruch und jede Entweichung eines Gefangenen aus dem umwehrten Anstaltsbereich sowie über solche besonderen Vorkommnisse in der Anstalt, die voraussichtlich besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden.

8 Der Beirat berichtet, soweit er dazu Anlass sieht, jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Jahres seiner Amtsdauer dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs.

8.1 Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen führt mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Besprechung mit den Vorsitzenden der Beiräte durch.

8.2 Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen legt die Niederschrift über die Besprechung nach Nr. 8.1 dem Justizministerium vor.

8.3 Der Beirat erhält auf der vom Anstaltsleiter mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pressekonferenz Gelegenheit, über seine Tätigkeit zu berichten.

9 Die Bestellung als Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Verletzung der Pflichten nach § 165 StVollzG, zurückgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen. Bis zur Entscheidung über die Zurücknahme der Bestellung kann der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen dem Beiratsmitglied vorläufig untersagen, die Anstalt zu betreten und mit Gefangenen zu verkehren.

10 Die Mitglieder des Beirats werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708), entschädigt.

11 Die Mitglieder des Beirats sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII unfallversichert.

12 Die AVen vom 10. April 1985 und vom 27. Dezember 1989 (4439 - IV A. 3) werden aufgehoben.

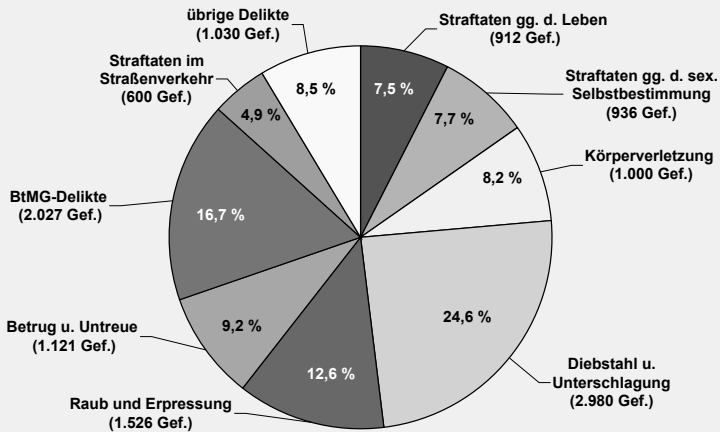
Rechtsprechung

164, § 164 Abs. 2 STVOLLZG	Zu den Befugnissen einzelner Beiratsmitglieder
OLG HAMM Beschluss vom 08.12.1980 1 Vollz (Ws) 19/80	NSTZ 1981, 277; VOLLZD 1982, H1, BLSTVOLLZK 8
	§ 164 StVollzG Gem. § 164 Abs. 2 StVollzG können die Mitglieder des Beirats Gefangene und Untergebrachte in deren Räumen zu Aussprachen, die nicht überwacht werden dürfen, aufsuchen. Diese Befugnis steht auch jedem einzelnen Mitglied des Beirats zu, ohne dass es dazu eines Mehrheitsbeschlusses des Beirats oder der besonderen Erlaubnis des Anstaltsleiters bedarf. Dem steht auch nicht Nr. 4.2. der AV des Justizministers NW vom 30.11.1976 (4400 IV A. 107) entgegen.

Art. 19 GG; § 109, § 160 STVOLLZG	Streitigkeiten über den Umfang der Rechte des Anstaltsbeirates fallen in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer.
OLG HAMM Beschluss vom 13.10.1980 1 Vollz (Ws) 98/80	NSTZ 1981, 118; VOLLZD 1981, H1, BLSTVOLLZK 8; ZFSTRVO 1981, 126
	<p>Art. 19 Abs. 4 GG § 109 StVollzG, § 160 StVollzG</p> <p>1. § 109 StVollzG beschränkt die Antragsberechtigung nicht auf Einzelpersonen oder einzelne Strafgefangene.</p> <p>2. Der Senat teilt die Auffassung des OLG Frankfurt/Main (ZfStrVo 1978, 121), dass für Streitigkeiten über den Umfang der Rechte des Anstaltsbeirates dasjenige Organ zuständig ist, das über alle, die rechtliche Ausgestaltung des Strafvollzuges betreffenden Fragen zu entscheiden hat, nämlich die Strafvollstreckungskammer.</p> <p>3. Die Strafvollstreckungskammer ist auch für Streitigkeiten über den Umfang der Rechte von Organen der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) zuständig. Hierfür sind die Organe der Gefangenenmitverantwortung auch aktiv legitimiert. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass § 160 StVollzG lediglich den Auftrag erteilt, den Gefangenen und Untergebrachten die Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen und offen lässt, in welchen Formen und in welcher Weise das geschehen soll.</p> <p>Die Organe der Gefangenenmitverantwortung können für den Fall der Verletzung der ihnen auf gesetzlicher Grundlage eingeräumten Rechte nicht lediglich auf die Anrufung der Aufsichtsbehörde verwiesen werden; vielmehr steht ihnen dann der Rechtsweg offen (Art. 19 Abs. 4 GG). Als Rechtsweg kommt in diesem Falle ausschließlich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG in Betracht.</p> <p>4. Ein allgemeines Prozessführungsrecht für die Organe der Gefangenenmitverantwortung zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder scheidet angesichts des Fehlens einer ausdrücklich zuerkannten Vertretungsbefugnis aus.</p> <p>Verweisungen: a.A.: OLG Frankfurt/Main v. 06.05.1980 - 3 Ws 279/80 (StVollz) -</p>

<p>Art. 19 GG; § 109, § 109 Abs. 1, § 109 Abs. 2, § 114, § 114 Abs. 2, § 162 StVollzG</p>	<p>Zur Antragsbefugnis eines Bewerbers um das Amt des Anstaltsbeirats</p>
<p>OLG STUTTGART Beschluss vom 03.02.1986 4 Ws 21/86</p>	<p>NSTZ 1986, 382; ZFSTRVO 1987, 126</p>
<p>ANFECHTBARKEIT; ANSTALTSBEIRAT; ANTRAGSBEFUGNIS; AUSWAHL; BEIRATSMITGLIED; BEWERBER; EINSTWEILIGE ANORDNUNG; ERMESSENSAUSÜBUNG; ERMESSENSGEBRAUCH; GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG; KANDIDATENWAHL; RECHTSSCHUTZ; RECHTSSTELLUNG; VEREIN</p>	<p>Art. 19 Abs. 4 GG § 109 Abs. 1 StVollzG § 109 Abs. 2 StVollzG § 114 Abs. 2 StVollzG § 162 StVollzG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Antragsbefugnis nach § 109 Abs. 2 StVollzG steht auch Personen oder Vereinigungen außerhalb des Strafvollzuges zu, die von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen sind. 2. Ein Antrag i.S. des § 109 StVollzG ist nur zulässig, wenn der Antragsteller schlüssig die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. <p>An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein privatrechtlich organisierter eingetragener Verein im Klagewege lediglich die Nichtberücksichtigung seines Vorsitzenden bei der Bestellung eines Anstaltsbeirats rügt. Für die Zulässigkeit eines Antrags nach § 109 Abs. 1 StVollzG reicht es nicht aus, wenn die Rechte eines Dritten verletzt werden oder lediglich die Interessensphäre des Antragstellers berührt wird.</p> <p>Ebenso ist ein Antrag mangels schlüssiger Behauptung einer Rechtsverletzung unzulässig, der (im Wege einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage und eines Neubescheidungsantrags) zum Ziele hat, den Antragsteller anstelle eines bereits bestellten Mitgliedes zum Mitglied des Anstaltsbeirates zu bestellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Dem bei der Bestellung übergangenen Bewerber um das Amt des Anstaltsbeirates steht ebenso wenig wie dem bei der Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter und Schöffen nichtberücksichtigten Kandidaten ein gerichtliches Antrags- und Klagerecht zu. Das Rechtsinstitut der beamtenrechtlichen Konkurrentenklage ist auf den Fall der Nichtbestellung eines zum Anstaltsbeirat vorgeschlagenen Kandidaten nicht entsprechend anwendbar. 4. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Anstaltsbeiräte erfordert die Beständigkeit der einmal vom einzelnen Mitglied erlangten Rechtsposition und die Stabilität des durch den Bestellungsakt in bestimmter Weise personell zusammengesetzten Beirats als Gremium, dass die Bestellung - selbst wenn sie mit Ermessensfehlern behaftet sein sollte - nicht durch den Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag eines nicht berücksichtigten Kandidaten nachträglich wieder in Frage gestellt wird. 5. Indessen dürfen Kandidaten, die sich um das Ehrenamt des Anstaltsbeirats bewerben, im Hinblick auf die umfassende Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG in Bezug auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bei der Auswahl der Kandidaten nicht rechtsschutzlos gestellt werden. Dementsprechend kann der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Bestellungsverfahren im Wege des vorbeugenden Rechtsschutzes durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) gesichert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zugunsten des Antragstellers ausfallen würde. <p>Verweisungen: Anm. Dertinger, NSiZ 1986, 384</p>

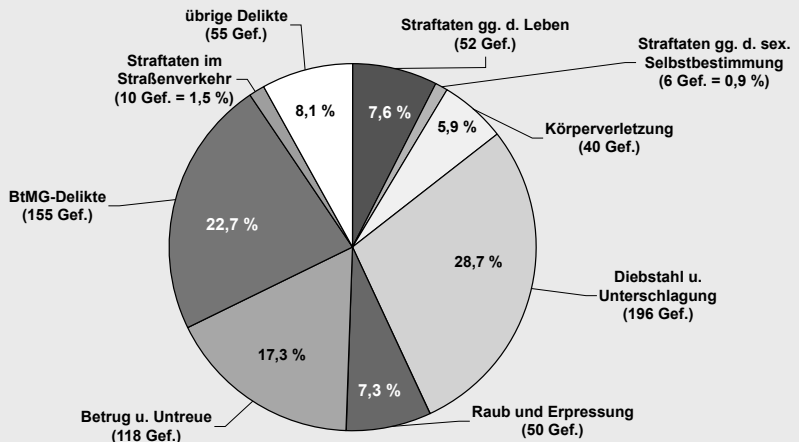
Männliche Strafgefangene im Erwachsenenvollzug NRW nach Hauptdeliktgruppen - Stichtagsdaten vom 31. März 2005 -



Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW und eigene Berechnungen

agkd NRW 2005

Weibliche Strafgefangene im Erwachsenenvollzug NRW nach Hauptdeliktgruppen - Stichtagsdaten vom 31. März 2005 -

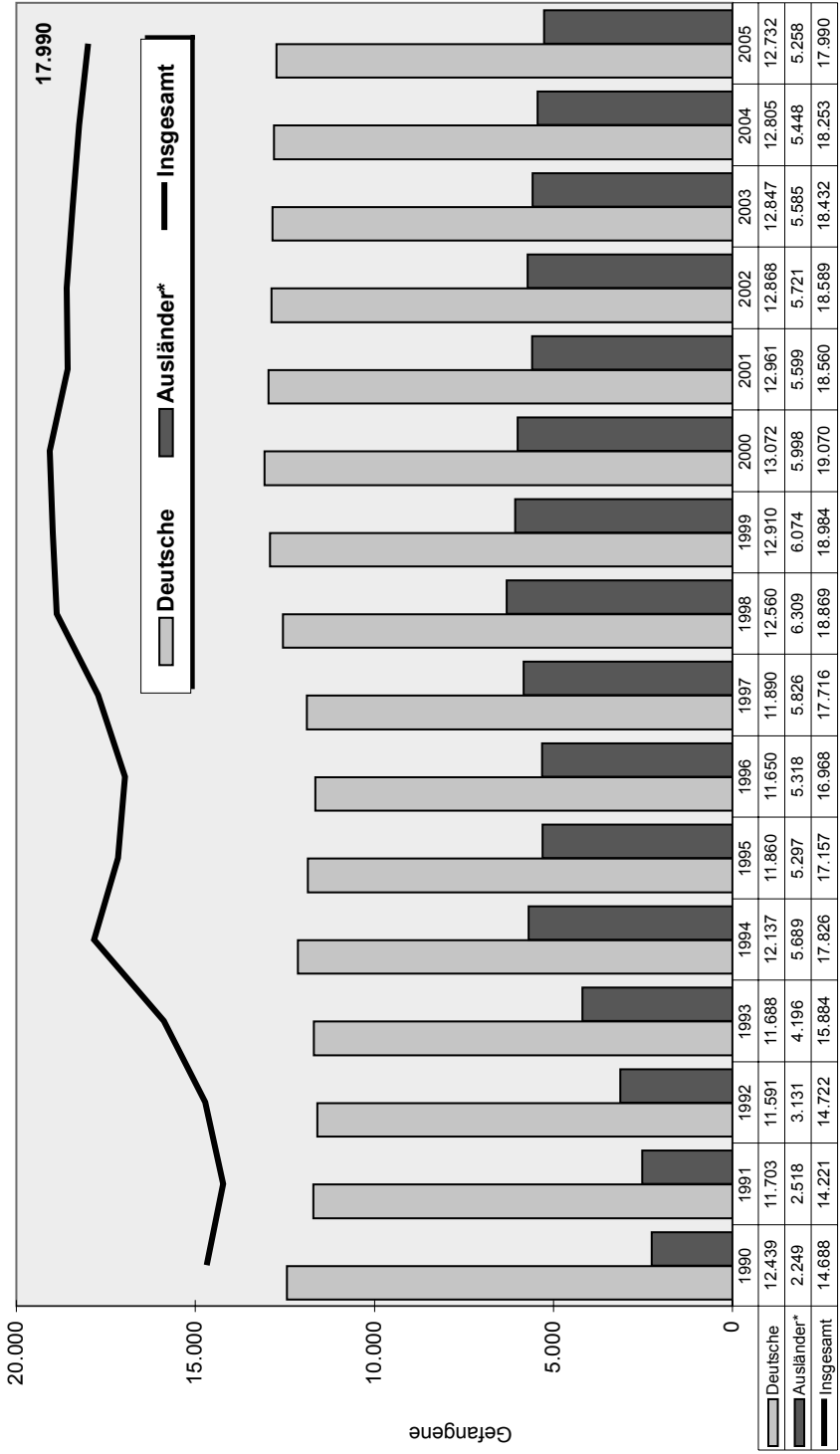


Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW und eigene Berechnungen

agkd NRW 2005

Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW 1990 - 2005 nach Staatsangehörigkeit

- Stichtagsdaten zum 31. Januar (1990-1995) bzw. 31. März (1996-2005) des Jahres -

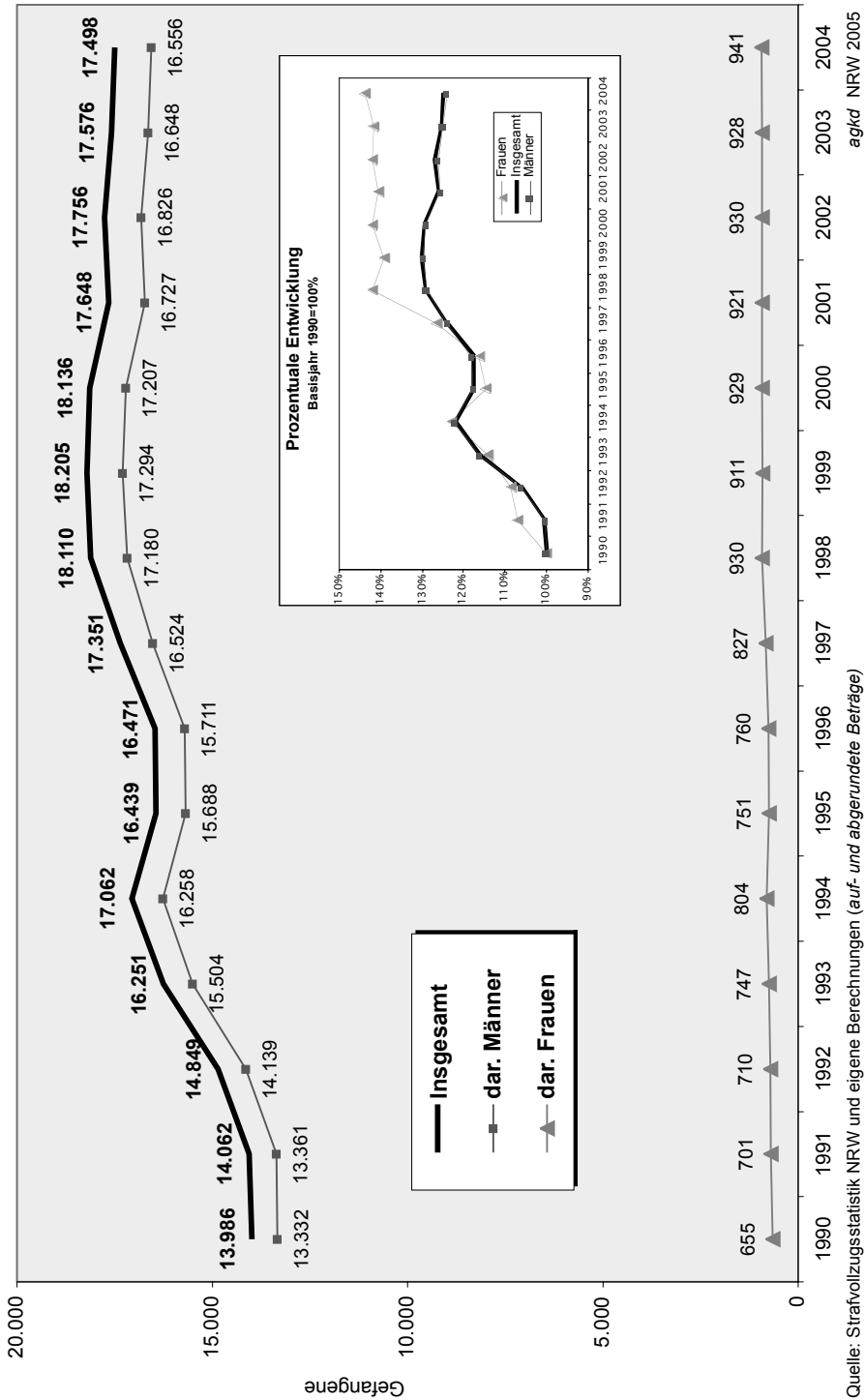


*einschl. ohne Staatsangehörigkeit

Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW

egkd NRW 2005

Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW 1990 - 2004 nach Geschlecht - Jahresdurchschnittswerte -

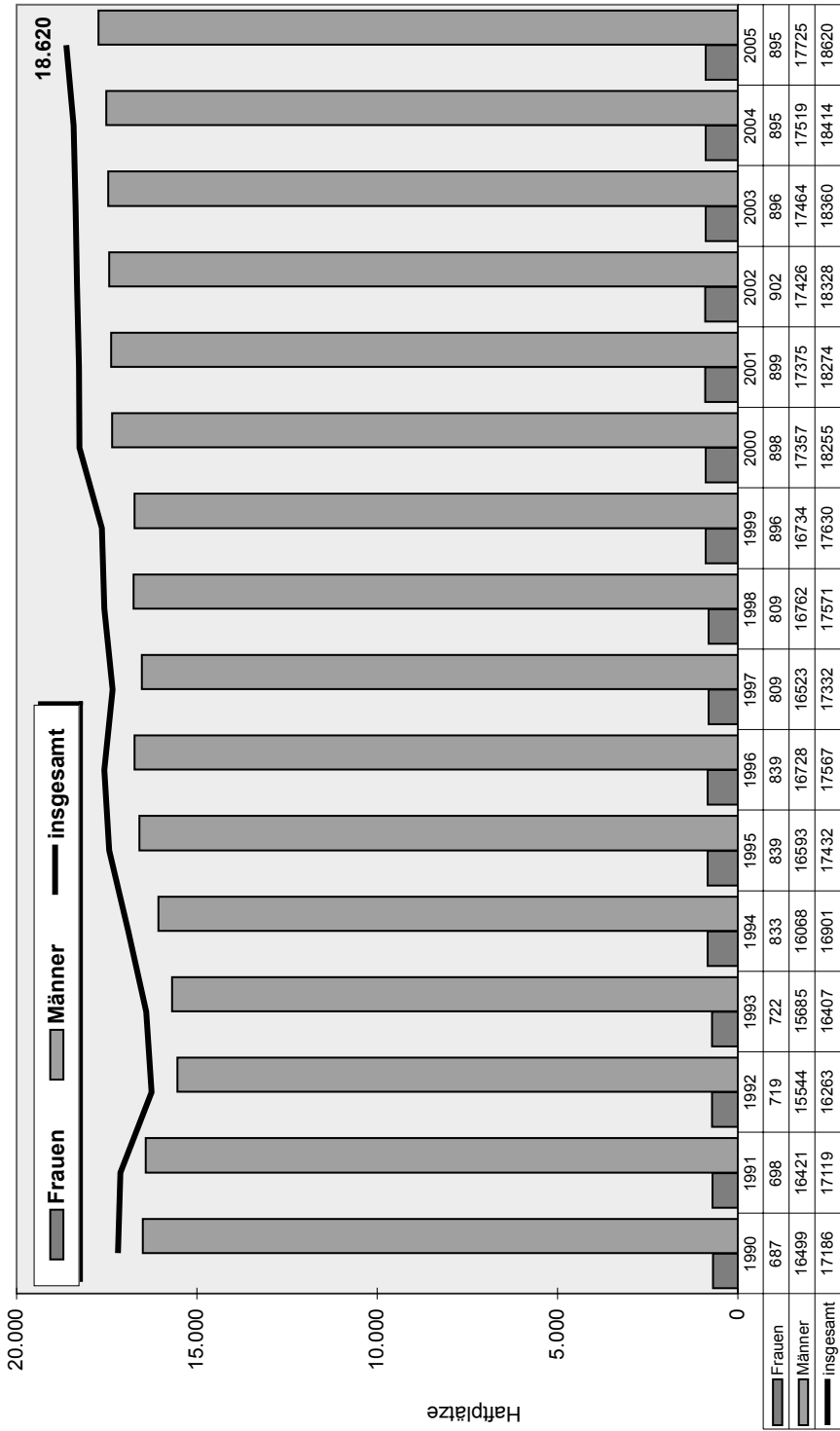


Quelle: Strafvollzugsstatistik NRW und eigene Berechnungen (auf- und abgerundete Beträge)

eg/kd NRW 2005

Haftplatzkapazität in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW 1990 - 2005 nach Geschlecht

- Stichtagsdaten zum 1. Januar des Jahres -



Quelle: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

agkd NRW 2005

www.justiz.nrw.de

Impressum

Herausgeber

Justizministerium NRW
verantwortliche Redaktion:
Landesjustizvollzugsamt NRW
Dezernat für Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Medien
Sedanstraße 15
42275 Wuppertal (2005)

Telefon 0202 94620-117/127
pressestelle@ljvamt.nrw.de
www.ljvamt.nrw.de

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Service) im Internet; dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie unsere Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 01 80 / 3 100 114 (9 Cent pro Minute) bei Call NRW, dem ServiceCenter der NRW-Landesregierung, bestellen.

Druck

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern

av@jva-druckmedien.de

gedruckt auf
100% Recycling

Call NRW.
0180 3 100 110
Bürger- und ServiceCenter

